

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

IV. Erklärung wegen der von dem Canzleyrath von Halem angekündigten
Herausgabe eines Systems des jetzt geltenden Oldenburgischen
Particularrechts.

th. 80. und Boehmer de act. S. 2. c. 3. §. 56. übereinstimmen. Die Brautschlagverordnung giebt dieserhalb keine Vorschrift, und daher heißt es, daß wo ein Statut nichts vorschreibt, muß es bey der Disposition des juris communis verbleiben.

Mev. P. 1. Dec. 133. nr. 8.

Ueberhaupt ist auch das Inventarium die basis und das fundament der division, und kann nur in dem Falle, wenn in pto. laes. geklagt wird, nicht gefordert werden, vide supr. nr. 15.

IV.

Erklärung wegen der von dem Canzleyrath von Halem angekündigten Herausgabe eines Systems des jetzt geltenden Oldenburgischen Particularrechts.

Als ich mich für eine Laufbahn im practischen Leben bestimmen sollte, war dieses mir

von der Seite vorzüglich interessant, wo es eine Art des Organisationstriebes befriedigt. Die rohen Massen für einen practischen Zweck zur Gestalt zu erheben, das Verwickelte zu ordnen, das Dunkle auf einen lichten Punct zu bringen, worin mehr oder weniger die Arbeit jedes Geschäftsmanns besteht: diese Uebung suchte ich, als mir noch kein individueller Stof zu verarbeiten gegeben war, in einem frey gewählten Gegenstande zu finden. — Die große Masse, worin sich unsre Provinzialgesetzgebung ausdehnt, gab mir dazu eine zweckmäßige Veranlassung. Sie befindet sich, wiewohl nach einem verkleinerten Maaßstabe, in dem nämlichen Fall, wie das Römische Recht zur Zeit des Eunopius, oder Justinian; die Zahl der Gesetze und die Menge der Gegenstände, über welche sie sich verbreiten, machen schon einen Ueberblick schwierig; die verschiedenen Perioden, in denen sie gegeben waren und nach welchen sie oft die mannigfaltige Farbe des wandelbaren Zeitgeistes tragen, erregen nicht seltene Zweifel über die Anwendbarkeit dieser oder jener legalen Auctorität; die zerstreute Situation, die den einzel-

nen, sich oft auf einander beziehenden, sich zuweilen aufhebenden, Verordnungen angewiesen ist, erschwert endlich als keine geringe Unbequemlichkeit das Studium und die Anwendung unsers heimischen Rechts.

Diesen dreysfachen Inconvenienzen abzuhelfen schien es Bedürfniß zu werden: die unbehülfliche Masse selbst durch einen treuen geläuterten Auszug zu vermindern; alle vorhandene rechtliche Verfügungen die offenbar durch veränderte Verhältnisse unwirksam werden, zu beseitigen, und was irgend anwendbar schien, nach der Natur seiner verschiedenen individuellen Gegenstände unter eine allgemeine Rubrik zusammenzustellen.

Muthvoll machte ich den Versuch diese Aufgabe zu lösen; Absicht, Anordnung Proben der großentheils vollführten Arbeit selbst, theilte ich nach einiger Zeit einem Freunde *) mit, der langjährig vertraut mit dem Geist unsrer Gesetze und dem Bedürfniße unsers Publicums, das Unternehmen an sich billigte und die

*) E. K. von Halem.

Mittheilung desselben durch den Druck nützlich fand. Dieser letzte Entschluß kam um so schneller zur Reife, da ein anderer Rechtskundiger *) mir mit einem ähnlichen Plan entgegen gekommen war; wir vereinigten uns zu einer gegenseitigen Revision und Controlle unserer Arbeiten; und da das Publicum durch eine zahlreiche Subscription die Ausführung des Unternehmens für wünschenswerth erklärte, so schien uns bey dem lebhaftesten Eifer nichts im Wege zu stehen, um in Jahresfrist mit der Herausgabe des Werks den Anfang zu machen.

Indeß traten doch unerwartete Hindernisse ein, welche die Sache in Stillstand brachten; meinen Mitarbeiter mußte bald eine langwierige Krankheit unthätig halten; sie endigte mit seinem Tode; mich rief zugleich das Schicksal in einen neuen, mir ganz fremden Wirkungskreis, der mich eine geraume Zeit gänzlich für sich in Anspruch nahm. Ich gewann zwar wiederum einige Muße, um zu

*) C. W. Siegen in Barel.

andern Beschäftigungen zurückkehren zu dürfen; es geschah aber, daß sich mir unterdeß bey erneuter Betrachtung dieses Gegenstandes, die Ansicht durch einen höhern Standpunct erweitert hatte.

Es war der Wunsch in mir rege geworden, statt der bloßen Zusammenstellung unserer promulgirten Gesetze, die (wie eine solche bloß successiv nach Zeit und Umständen entstandene, und immer nur theilweise bestehende Gesetzgebung selbst, sehr unvollkommen bleibt) Principien dieser einzelnen rechtlichen Theile aufzusuchen, diese durch jene, durch das unsichtbare Gewohnheitsrecht, und durch das geschriebene gemeine Positivrecht zu ergänzen. — Aber ich überzeugte mich bald, daß die Ausführung dieses Entwurfs nicht das Werk eines einzelnen seyn und die Absicht überhaupt nicht ohne Auctorität erreicht werden könne.

Unterdeß gab das Publicum fortdauernd zu erkennen, daß das minder vollkommene Unternehmen, welches vorläufig bekannt gemacht war, noch immer willkommen seyn würde; und ich hielt mich daher verpflichtet, den wiederholten Aufforderungen nicht zu widerstehen, und das

was ich für den anfangs vorgesezten Zweck ausgearbeitet hatte, der Benutzung des Herausgebers zu überlassen; von dessen Revision, so wie von der Controlle eines andern Theilnehmers, *) der auch die Arbeit selbst fortsetzen wird, wo die meinige aufhört, — das Publicum erwarten kann, was sich von einer Arbeit nach diesem speciellen Plane, und ihrer Beschränkung erwarten läßt, nämlich: einen möglichst treuen, nach den einzelnen individuellen Materien geordneten Auszug der in C. C. O. enthaltenen und in den nach dieser Sammlung gehörig promulgirten heimischen noch anwendbaren Verordnungen; wobey als anwendbar alles das vorausgesetzt ist, was nicht durch ausdrückliche Abrogation, durch spätere widersprechende Verfügungen, durch notorisch gegenseitige Observanz und durch offenbar nicht mehr existirende Umstände und Verhältnisse, welche die Bedingung des Gesetzes waren, — als aufgehoben erscheint. Eine Probe folgt hierneben.

*) Des Herrn Secr. Straferjan.

Man verzeihe, daß ich in dieser Bekanntmachung so viel von mir selbst redete; aber ich mußte mich rechtfertigen, da die Schuld hauptsächlich auf mich zurückzufallen scheint, daß die Erwartung vieler, die sich für unsre Ankündigung interessirten, so lange getäuscht wurde.

G. A. H. Gramberg.

V.

Probe des angekündigten „Systems des jetzt geltenden Oldenburgischen Particularrechts.“

Von Verlobnissen.

§. I.

Verlobnisse sollen nicht unter Braut und Bräutigam allein geschehen, sondern mit der Eltern Vorwissen, Willen und Beliebung, in